

A M T L I C H E B E K A N N T M A C H U N G E N

Vereinbarung

§ 1

zwischen

der Kassenärztlichen Vereinigung Nordrhein
(nachfolgend **KVNo** genannt)

und

der AOK Rheinland – Die Gesundheitskasse
dem BKK Landesverband Nordrhein-Westfalen
der IKK Nordrhein
der Bundesknappschaft
der Landwirtschaftlichen Krankenkasse
Nordrhein-Westfalen

dem Verband der Angestellten-Krankenkassen e.V.,
Landesvertretung Nordrhein-Westfalen
dem AEV-Arbeiter-Ersatzkassen-Verband e.V.,
Landesvertretung Nordrhein-Westfalen
(nachfolgend **Verbände** genannt)

über die Prüfung der Wirtschaftlichkeit der vertragsärztlichen Versorgung in Nordrhein nach § 106 SGB V für die Zeit ab 01.01.2004 sowie über die Umsetzung des § 106 SGB V in der ab 01.01.2004 geltenden Fassung (Übergangs- und Errichtungsvereinbarung)

Präambel

Durch das Gesetz zur Modernisierung der gesetzlichen Krankenversicherung (GKV-Modernisierungsgesetz – GMG) wurden neue gesetzliche Vorgaben für die Durchführung der Prüfung der Wirtschaftlichkeit in der vertragsärztlichen Versorgung nach § 106 SGB V festgelegt. Bei der Umsetzung dieser neuen gesetzlichen Regelungen sind z.B. Richtlinien zu beachten, die die Kassenärztliche Bundesvereinigung und die Spitzenverbände der Krankenkassen gemeinsam und einheitlich zum Inhalt und zur Durchführung der Prüfungen bis zum 31.12.2004 zu vereinbaren haben. Darüber hinaus sind umfangreiche organisatorische Veränderungen vorzunehmen, die nicht bis zum 31.12.2003 umsetzbar sind. Angesichts dieser Sach- und Rechtslage ist eine vollständige Umsetzung des neuen Prüfwesens erst nach einer Übergangszeit möglich.

Mit dem Abschluss dieser Vereinbarung soll zum einen sichergestellt werden, dass die Prüfung der Wirtschaftlichkeit in der vertragsärztlichen Versorgung nach § 106 SGB V ab dem 01.01.2004 bis zum Abschluss einer neuen, alle ab dem 01.01.2004 in Kraft tretenden Änderungen berücksichtigende Prüfvereinbarung weiter durchgeführt werden kann. Zum anderen werden Regelungen für die erforderlichen organisatorischen Veränderungen bei den Prüfungs- und den Beschwerdeausschüssen und deren Geschäftsstellen sowie zur Optimierung des Ablaufs der Prüfverfahren vereinbart.

Für die Prüfung der Wirtschaftlichkeit der vertragsärztlichen Versorgung in Nordrhein nach § 106 SGB V ab dem 01.01.2004 gilt die zwischen der KVNo und den Verbänden für die Zeit ab 01.01.2001 geschlossene Prüfvereinbarung in der am 31.12.2003 geltenden Fassung bis zum Abschluss einer neuen, die ab dem 01.01.2004 in Kraft tretenden Änderungen berücksichtigenden Prüfvereinbarung unverändert fort, soweit in den §§ 2 bis 5 nichts Abweichendes bestimmt wird.

§ 2

- (1) Widersprüche gegen den Bescheid des Prüfungsausschusses sollen möglichst innerhalb von 3 Monaten nach Eingang des Widerspruchs bei der Geschäftsstelle des Prüfungs- und des Beschwerdeausschusses vom Beschwerdeausschuss verhandelt werden. Damit entfallen in § 20 Abs. 1 der für die Zeit ab 01.01.2001 geschlossene Prüfvereinbarung in der am 31.12.2003 geltenden Fassung die letzten beiden Sätze und die Absätze 2 und 3. Der Satz 1 des § 21 Abs. 1 der vorgenannten Prüfvereinbarung wird wie folgt gefasst: Der Beschwerdeausschuss entscheidet über den Widerspruch aufgrund mündlicher oder schriftlicher Verhandlung.
- (2) Auf Antrag der KVNo, einer Krankenkasse oder ihres Verbandes führt der Prüfungsausschuss eine Einzelfallprüfung durch.
- (3) Die Auswahl der in die Prüfung der Wirtschaftlichkeit der ärztlichen Leistungen (Behandlungstätigkeit) nach Durchschnittswerten einzubeziehenden Vertragsärzte erfolgt nach den in der Anlage festgelegten Kriterien. Bis zur Vereinbarung der Anlage gelten die Regelungen der für die Zeit ab 01.01.2001 geschlossenen Prüfvereinbarung in der am 31.12.2003 geltenden Fassung zu der Stellung von Anträgen für die Prüfung der Wirtschaftlichkeit der ärztlichen Leistungen nach Durchschnittswerten fort.

§ 3

Für die Umsetzung der aufgrund der Änderungen des § 106 SGB V ab dem 01.01.2004 durch das GMG erforderlichen organisatorischen Veränderungen bei den Prüfungs- und den Beschwerdeausschüssen und deren Geschäftsstellen und zur Optimierung des Ablaufs der Prüfverfahren vereinbaren die Vertragspartner vorbehaltlich abweichender Vorgaben durch die Rechtsverordnung des Bundesministeriums für Gesundheit und Soziale Sicherung nach § 106 Abs. 4a Sätze 9 und 10 SGB V in der ab 01.01.2004 geltenden Fassung (im folgenden n.F.) folgende Regelungen:

A M T L I C H E B E K A N N T M A C H U N G E N

1. Prüfungs- und Beschwerdeausschuss

- a) Ab dem 01.01.2004 werden bei der Hauptstelle der KVNo als selbständige organisatorische Einheiten ein gemeinsamer Prüfungs- und ein gemeinsamer Beschwerdeausschuss gebildet, denen jeweils je vier Vertreter der KVNo und der Krankenkassen sowie ein unparteiischer Vorsitzender angehören. Alle Ausschussmitglieder haben Stellvertreter in ausreichender Zahl.
- b) Bei dem Prüfungs- und dem Beschwerdeausschuss werden jeweils mindestens 2 Kammern eingerichtet, die unabhängig voneinander ganzjährig regelmäßig tagen.
- c) Die Dauer und Anzahl der Sitzungen der Kammern des Prüfungs- und des Beschwerdeausschusses sind so festzulegen, daß Anträge auf Prüfung der Wirtschaftlichkeit bzw. Widersprüche gegen den Bescheid des Prüfungsausschusses innerhalb der in § 2 Abs. 1 und in der für die Zeit ab 01.01.2001 geschlossenen Prüfvereinbarung in der am 31.12.2003 geltenden Fassung festgelegten Fristen von dem betreffenden Prüfungsgremium verhandelt werden können.
- d) Sofern eine Bewältigung des anfallenden Prüfungsvolumens unter Beachtung der unter Buchstabe c) festgelegten Vorgaben auch durch eine zumutbare Verlängerung bzw. Erhöhung der Dauer und der Anzahl der Sitzungen der Kammern des Prüfungs- und/oder des Beschwerdeausschusses nicht gewährleistet werden kann, werden zeitnah weitere Kammern für das betreffende Prüfungsgremium in dem Umfang eingerichtet, wie es für die Bewältigung des Prüfungsvolumens unter Einhaltung dieser Fristen und bei zumutbaren Bedingungen für die Ausschussmitglieder erforderlich ist. Der Prüfungs- bzw. der Beschwerdeausschuss informiert die KVNo und die Verbände umgehend über die Notwendigkeit der Bildung zusätzlicher Kammern. In diesem Fall sind von den Vertragspartnern für das entsprechende Prüfungsgremium unverzüglich weitere unparteiische stellvertretende Vorsitzende in der erforderlichen Zahl einvernehmlich zu benennen und die Zahl der Stellvertreter der Vertreter der KVNo und der Krankenkassen von den betreffenden Vertragspartnern entsprechend zu erhöhen.
- e) Die unparteiischen Vorsitzenden und deren Stellvertreter sowie die Vertreter der KVNo und der Krankenkassen sowie deren Stellvertreter müssen für die Sitzungen der Kammern des Prüfungs- und des Beschwerdeausschusses in dem Umfang zur Verfügung stehen, wie es für eine ordnungsgemäße Durchführung der – unter Beachtung der unter Buchstabe c) festgelegten Vorgaben – erforderlichen Sitzungen notwendig ist. Dabei ist zu gewährleisten, dass die Sitzungen der Kammern des Prüfungs- und des Beschwerdeausschusses ganzjährig durchgängig durchgeführt werden können.
- f) Bis zur Vereinbarung der Entschädigung nach den entsprechenden Vorschriften der Rechtsverordnung des Bundesministeriums für Gesundheit und Soziale Sicherung nach § 106 Abs. 4 a Satz 9 SGB V n.F. erhalten die unparteiischen Vorsitzenden des Prüfungs- und des Beschwerdeausschusses und deren Stellvertreter eine Entschädigung für ihre Tätigkeit auf der Grundlage der Entschädigungsregelung der KVNo für die ärztlichen Vorsitzenden der Prüfungsgremien. Nach Abschluss der in Satz 1 genannten Vereinbarung erfolgt eine entsprechende Anpassung der Entschädigung.
- g) Alle vom Prüfungs- und vom Beschwerdeausschuss nach § 106 Abs. 4a Satz 3 und 4 SGB V n.F. gemeinsam zu treffenden Entscheidungen sind Mehrheitsentscheidungen aller Mitglieder (ohne Stellvertreter, es sei denn, ein Mitglied muss im Verhinderungsfall vertreten werden) dieser beiden Prüfungsgremien. Bei den Entscheidungen müssen Vertreter der KVNo und der Krankenkassen in gleicher Zahl an der Sitzung teilnehmen.
- h) Die neuen Prüfungsgremien sind für alle ab dem Jahr 2004 durchzuführenden Prüfungen zuständig. Am 31.12.2003 noch nicht abgeschlossene Verfahren werden von den neuen Prüfungsgremien übernommen bzw. weitergeführt; dies gilt auch in den Fällen, die durch Gerichtsentscheidung an den Beschwerdeausschuss zurückverwiesen worden sind bzw. werden.
Die Bescheide über alle von den bisherigen Prüfungs- und Beschwerdeausschüssen vor dem 31.12.2003 getroffenen Entscheidungen sollen bis zum 31.12.2003 schriftlich abgesetzt werden. Ist dies in Ausnahmefällen nicht möglich, hat der seinerzeit tätige Vorsitzende bzw. stellvertretende Vorsitzende des damaligen Prüfungsgremiums auch nach dem 31.12.2003 den entsprechenden Bescheid zu unterzeichnen.

2. Geschäftsstelle des Prüfungs- und des Beschwerdeausschusses

- a) Der Prüfungs- und der Beschwerdeausschuss sind bei ihren Entscheidungen zur Geschäftsstelle nach § 106 Abs. 4a SGB V n.F. an die nachfolgenden Regelungen gebunden.
- b) Der Prüfungs- und der Beschwerdeausschuss werden bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben durch eine Geschäftsstelle unterstützt. Über die Ausstattung der Geschäftsstelle mit den für die Aufgabenwahrnehmung erforderlichen Sachmitteln, die Einstellung des Personals und die Inhalte und Abläufe der Tätigkeit der Geschäftsstelle entscheiden nach § 106 Abs. 4a Satz 3 SGB V n.F. der Prüfungs- und der Beschwerdeausschuss gemeinsam. Hierzu stellen die KVNo und die

A M T L I C H E B E K A N N T M A C H U N G E N

- Verbände einvernehmlich fest, dass diese den Prüfungsgremien übertragene Einstellungs-, Ausstattungs- und sonstige Regelungshoheit an die haushaltsrechtlichen Vorgaben der Vertragspartner gebunden ist.
- c) Bei der Hauptstelle der KVNo wird eine gemeinsame Geschäftsstelle für den Prüfungs- und den Beschwerdeausschuss nach § 106 Abs. 4a SGB V n.F. als selbständige organisatorische Einheit errichtet. Eine datenschutzrechtlich ordnungsgemäße organisatorische Trennung dieser Geschäftsstelle von den übrigen Bereichen der KVNo im Hinblick auf die künftige Datenlieferung an die Geschäftsstelle (vergl. § 296 ff SGB V n.F.) ist von der KVNo zu gewährleisten.
- d) Das Personal der Geschäftsstelle ist so zu bemessen, dass eine ordnungsgemäße Vor- und Nachbereitung und ein reibungsloser Ablauf der Prüfverfahren unter Beachtung der gesetzlichen Anforderungen und der in der für die Zeit ab 01.01.2001 geschlossenen Prüfvereinbarung in der am 31.12.2003 geltenden Fassung sowie in dieser Vereinbarung festgelegten Vorgaben gewährleistet ist. Dies gilt entsprechend für die erforderliche Sachausstattung.
- e) Die Auswahl der Mitarbeiter für die neue Geschäftsstelle nach § 106 Abs. 4a SGB V n.F. nehmen die Vertragspartner einvernehmlich vor.
- f) Die Mitarbeiter der Geschäftsstelle sind bei der KVNo unter Beachtung der folgenden Vorgaben angestellt und unterstehen ihr disziplinarrechtlich. Die Geschäftsstellenmitarbeiter unterliegen ausschließlich der Weisung des Prüfungs- und des Beschwerdeausschusses und sind unter deren Verantwortung ausschließlich für die Prüfungseinrichtungen tätig. Ihre Neutralität und Weisungsungebundenheit gegenüber der KVNo ist durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen.
- g) Sämtliche Prüfungen werden ab dem 01.01.2004 durch die Geschäftsstelle organisiert und vorbereitet.
- h) Ab dem 01.01.2004 ist die Geschäftsstelle Empfängerin der Lieferungen der Prüfungsdaten nach den §§ 296 und 297 SGB V n.F.. Die Organisation der im Zusammenhang mit dem Prüfungswesen erforderlichen EDV-technischen Abläufe und Arbeiten regeln der Prüfungs- und der Beschwerdeausschuss gemeinsam. Hierbei soll die EDV-Ausstattung der KVNo genutzt werden, wobei sichergestellt sein muss, dass der Zugriff auf die Daten durch die KVNo ausgeschlossen ist.
- Die Übersendung der für die Auswahl der in die Prüfung der Wirtschaftlichkeit der ärztlichen Leistungen (Behandlungstätigkeit) nach Durchschnittswerten einzubeziehenden Vertragsärzte und der für die Stellung eines Prüfantrages für diese Prüfungsart erforderlichen Unterlagen erfolgt an die gleichen Stellen wie vor Abschluss dieser Vereinbarung.
- i) Neben ihren übrigen Aufgaben hat die Geschäftsstelle sicherzustellen, dass die Sitzungen des Prüfungs- und des Beschwerdeausschusses unter Beachtung der unter Punkt 1. Buchstabe c) festgelegten Vorgaben angesetzt und ordnungsgemäß vorbereitet werden. Des Weiteren hat sie die Bescheide über die Beschlüsse des Prüfungs- und des Beschwerdeausschusses sowie die Niederschriften über die Sitzungen dieser Prüfungsgremien innerhalb von 6 Wochen nach der jeweiligen Beschlussfassung zu versenden. Kann die Geschäftsstelle diese Fristen nicht nur in Ausnahmefällen nicht einhalten, hat sie die Vorsitzenden des Prüfungs- und des Beschwerdeausschusses umgehend darüber zu informieren. Der Prüfungs- und der Beschwerdeausschuss haben gemeinsam unverzüglich geeignete Maßnahmen zu ergreifen, die eine Einhaltung der Fristen gewährleisten.
- j) Bis zur vollständigen Errichtung der neuen Geschäftsstelle führen die bisherigen Geschäftsstellen der Prüfungs- und der Beschwerdeausschüsse ihre Arbeit fort und gelten insoweit als Geschäftsstelle im Sinne des § 106 Abs. 4a SGB V n.F.. Die bisherigen Geschäftsstellen haben darauf hinzuwirken, dass die Bescheide über alle von den bisherigen Prüfungs- und Beschwerdeausschüssen vor dem 31.12.2003 getroffenen Entscheidungen bis zum 31.12.2003 schriftlich abgesetzt werden. Die Vorgaben in dieser Vereinbarung zu der neuen Geschäftsstelle des Prüfungs- und des Beschwerdeausschusses nach § 106 Abs. 4a SGB V n.F. gelten für die bisherigen Geschäftsstellen während der Übergangszeit entsprechend.
- k) Die vorstehenden Regelungen stellen die Rahmenbedingungen für die unter Buchstabe b) genannten gemeinsamen Entscheidungen des Prüfungs- und des Beschwerdeausschusses dar. Sie können von den Vertragspartnern, unabhängig von den Entscheidungsbefugnissen der Prüfungsgremien, geändert oder ergänzt werden.

§ 4

Sollten sich einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung als unwirksam erweisen, gelten die übrigen Bestimmungen fort. Anstelle der unwirksamen Bestimmung werden die Vertragspartner eine Regelung vereinbaren, die der unwirksamen Bestimmung in ihrer Zielsetzung am nächsten kommt.

§ 5

- (1) Diese Vereinbarung – mit Ausnahme von § 3 Nr. 1 Buchstabe h) 2. Absatz und § 3 Nr. 2 Buchstabe j) 1. Absatz 2. Satz – tritt am 01.01.2004 in Kraft. Sie kann mit

A M T L I C H E B E K A N N T M A C H U N G E N

einer Frist von 6 Monaten zum Ende eines Kalenderhalbjahres gekündigt werden. Sie endet ohne Kündigung bei Abschluss einer neuen Prüfvereinbarung.
(2) § 3 Nr. 1 Buchstabe h) 2. Absatz und § 3 Nr. 2 Buchstabe j) 1. Absatz 2. Satz treten mit dem Tag der Unterzeichnung dieser Vereinbarung in Kraft.

*Düsseldorf, Essen, Bergisch Gladbach,
Bochum, Münster, den 5.4.2004*

*Dr. Hansen
Kassenärztliche Vereinigung
Nordrhein*

*Jacobs
AOK Rheinland
Die Gesundheitskasse*

*Hoffmann
BKK-Landesverband
Nordrhein-Westfalen*

*Dr. Wutschel-Monka
IKK Nordrhein*

*Doege
Landwirtschaftliche Krankenkasse
Nordrhein-Westfalen*

*Stadiè
Bundeskknappschaft*

*Hustadt
Verband der Angestellten-Krankenkassen e. V., Landesvertretung NRW*

*Hustadt
AEV-Arbeiter-Ersatzkassen-Verband
e. V., Landesvertretung NRW*

1. Folgende Schutzimpfungen nach den Impfpfehlungen der STIKO sind nicht Gegenstand des Vertrages über die Durchführung von Schutzimpfungen und können daher nicht im Rahmen dieses Vertrages erbracht und abgerechnet werden:

- 5. Auffrisch-Impfung gegen Pertussis
- Schutzimpfung gegen Meningokokken-Infektionen
- Schutzimpfung gegen Varizellen
- Postexpositionelle Prophylaxe/Riegelungsimpfungen bzw. andere Maßnahmen der spezifischen Prophylaxe (Immunglobulingabe oder Chemoprophylaxe) bei Kontaktpersonen in Familien und Gemeinschaften

2. Für die Erbringung und Abrechnung der Pneumokokken-Schutzimpfung im Rahmen dieses Vertrages gilt ergänzend zu den Impfpfehlungen der STIKO folgende Definition des Begriffs Gedeihstörung:

- Keine altersentsprechende Gewichtszunahme über Zeit (z.B. keine Verdoppelung des Geburtsgewichts bis zur U4)
- Gewichtsverlust über mehr als zwei Monate
- Verhältnis Körpergröße zu Körpergewicht außerhalb der Hauptperzentilen im Somatogramm II des Vorsorgeuntersuchungshefts

Neufassung der Anlage 2 zu dem Vertrag über die Durchführung von Schutzimpfungen

Am Beispiel der AOK Rheinland möchten wir Sie über die Anpassung der Anlage 2 zu dem Vertrag über die Durchführung von Schutzimpfungen vom 23.09.2002 informieren.

Die Anlage 2 erhält mit sofortiger Wirkung die nachstehend aufgeführte Fassung:

Anlage 2 zum Vertrag über die Durchführung von Schutzimpfungen vom 23.09.2002